



Allgemeinverfügung für das Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See

I.	Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 18.08.1994	2
II.	Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 07.08.1997	8
III.	Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 23.04.2008	10

Das "Tauchen" als Wassersportart fällt nicht unter den wasserrechtlichen Gemeingebrauch. Daher ist für das Tauchen (z.B. auch im Starnberger See) eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich.

Für den Starnberger See wurde diese öffentlich-rechtliche Genehmigung in Form einer Allgemeinverfügung in unbefristeter Weise erteilt. Diese weist - je nach Jahreszeit - bestimmte Tauchplätze am Starnberger See aus, an welchen getaucht werden darf. Gleichzeitig verbietet diese Allgemeinverfügung - z. T. auch nur auf bestimmte Monate befristet - auch das Tauchen an bestimmten Plätzen.

Nach dem geltenden Schifffahrtsrecht ist im Umkreis von 100 m um Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt das Sporttauchen außerhalb öffentlicher Badeplätze nur soweit gestattet, als die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

Quelle: <http://www.lk-starnberg.de/index.phtml?mNavID=613.1400.1>

Quellen:

zu I. und II. http://www.bltv-ev.de/inhalt/info/gewaesser/sta_see/av1997.pdf

zu III. <http://www.lk-starnberg.de/index.phtml?mNavID=613.1674&sNavID=613.1674&La=1>

Allgemeinverfügung für das Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit dem Atemgerät ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden. Das Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern liegt nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz, sondern stellt eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den sich zum Teil widersprechenden Nutzungsansprüchen des Starnberger Sees gefunden, um einerseits eine Gefährdung der Taucher möglichst auszuschließen und andererseits Beeinträchtigungen der Natur, der Schifffahrt, der Fischerei sowie der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis
 1. Allgemeine Festsetzung
 2. Tauchgebiet
 3. Öffentliche Zwangsmöglichkeiten für Tauchgänge
 4. Nichtöffentliche Zugangsbereiche
 5. Generelle Bedingung und Einschränkung für das Tauchen
- II. Kosten
- III. Gründe
- IV. Hinweise

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden des Landratsamtes oder der Gemeinden Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Das Landratsamt Starnberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden Bescheid:

- I. Beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis
 - I.1 Das Landratsamt Starnberg erteilt hiermit nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die stets widerrufliche, beschränkte Erlaubnis zum Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See.
 - I.2 Dieser Bescheid ist an alle Personen gerichtet, die künftig im Starnberger See mit Atemgerät tauchen wollen.
 - I.3 Gültigkeit
Diese geänderte Erlaubnis gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt und verliert spätestens mit Ablauf des 31. August 1997 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert worden ist. Die Allgemeinverfügung vom 18. Februar 1993 verliert mit Inkrafttreten der neuen Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

I.4 Karte

Die als Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1:25000 ist Bestandteil dieses Bescheides.

I.5 Ausnahmen

Von den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch das Landratsamt Starnberg und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

I.6 Gültigkeit bestehender Erlaubnisse

Bestehende Einzeltaucherlaubnisse verlieren durch diese Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit, sofern dieser Vorbehalt in der Einzelerlaubnis ausdrücklich festgesetzt wurde.

I.7 Tauchgebiet

Das Sporttauchen mit Atemgerät ist im Starnberger See unter folgenden Auflagen und Bedingungen erlaubt:

1. Das Tauchen im Bereich des Hafens der Staatlichen Seenschifffahrt, der Schifffahrtslinien, Landungsstege, Bojenfelder und des Wasserskigebietes ist verboten. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 Metern einzuhalten.
Das Tauchen ist ebenfalls an privaten Steganlagen sowie Boots- und Badehütten untersagt.
2. Im Bereich von Laichschonstätten von Fischen (z. B. an Bacheinläufen), im Bereich von der Fischerei dienenden Geräten (z. B. Netze und Reusen sowie deren Anger und Markierungen), im Bereich von Fischunterständen (sog. Beizen) sowie im Umkreis von 100 m von Netzgehegen zur Jungfischzucht ist das Tauchen verboten.
3. Werden bei einem Tauchgang der Fischerei dienende Geräte aufgefunden, dürfen diese nicht berührt werden.
4. Im Bereich der in der Karte dargestellten Schutzzonen ist das Tauchen ganzjährig verboten.
5. Für die Schutzzone im Bereich Landkreisgrenze Starnberg/Bad Tölz-Wolfratshausen und der Ortsteil Ammerland gilt für die Zeit vom 1. November bis 15. März ein befristetes Tauchverbot zum Schutz der Brutplätze der Seesaiblinge.
6. Im Bereich der in der Karte dargestellten Schonzeiten 1, 2, 3 (Winterrast für Wasservögel) sind Tauchgänge in der Zeit vom 1. September bis 31. März nur direkt vom Ufer aus gestattet.
7. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird. Auf Badende ist Rücksicht zu nehmen. Das Auftauchen hat in gebührendem Abstand zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden (etwa zum Fotografieren), ihre Störung im Winterlager ist zu vermeiden.
8. Das Tauchen ist bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
9. Die Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann.
10. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
11. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation oder von Schwimmblattpflanzen ist nicht zulässig.
12. Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder an den Ufern verbleiben.
13. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
14. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.
15. Der Fund von Bodendenkmälern (z. B. Einbäume, Reste vorgeschichtlicher „Pfahlbausiedlungen“, Geräte aus Stein, Knochen, Holz, Ton und Metall, Münzen, Gefäße, Werkzeuge oder dergleichen) ist unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Landesamt für Denkmalpflege eine Bergung der Gegenstände gestattet.

16. Die nach der Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege geborgenen Gegenstände sind diesem unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben.
17. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen bzw. geborgenen Gegenständen unentgeltlich zu überlassen oder zu verschaffen.

I.8 Uferbereiche

Allgemein zugängliche Uferbereiche für Tauchgänge

- a) Erholungsgebiet Kempfenhausen
- b) Badewiese unterhalb des Keller-Verlags sowie Grundstück an der Abzweigung Seestraße/Uferweg, Gemeinde Berg (mit Ausnahme der Flur-Nr. 544, Gemarkung Berg)
- c) der Bereich 500 m südlich Dampfersteg Leoni bis Ortsschild Ammerland (mit Ausnahme der eingefriedeten Grundstücke)
- d) Bereich 750 m südlich Dampfersteg Ammerland (siehe Karte)
- e) Erholungsgebiet Ambach
- f) im Bereich der Gemeinde Tutzing der Uferabschnitt zwischen Midgardhaus und dem Nordbad sowie die Freibäder der Gemeinden Tutzing und Feldafing
- g) Badeplatz Seelaich der Gemeinde Pöcking
- h) Badeplatz Paradies in Possenhofen
- i) Das sogenannte Steiniger-Grundstück (zwischen dem Sportgelände der TU München und dem Münchner Yachtclub)

II. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten im weiteren Verfahren (Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) hat derjenige zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst hat.

Hinweise:

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht die notwendigen privatrechtlichen Gestattungen durch Eigentümer und sonstige Berechtigte. Sie hat keine privatrechtlichen Rechtswirkungen und begründet grundsätzlich auch keine Duldungspflicht Dritter.
2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landesbehörden zu wissenschaftlichen und archäologischen Zwecken nicht betroffen.

Tauchen mit Atemgerät im Rahmen dienstlicher Aufgaben unterliegt auch in Zukunft grundsätzlich nicht der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, sondern bedarf nur der Gestattung durch den Gewässereigentümer nach § 24 Abs. 1 WHG, sofern es nicht ohnehin unter die Bestimmung des § 17a WHG fällt („Erlaubnisfreie Benutzung bei Übungen und Erprobungen“, wie z. B. Übungstauchgänge der an den beiden Seen tätigen Rettungsdienste oder der zuständigen Polizeibehörden). Zu den in Satz 1 genannten Aufgaben zählen insbesondere auch Tauchgänge, die das Bayer Landesamt für Denkmalpflege in Erfüllung dienstlicher Aufgaben durchführen muss, oder die seitens der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern aus dienstlichen Gründen unternommen werden müssen. Auch, wenn danach Erlaubnisfreiheit oder zur Zustimmungspflicht besteht, sollten die Vorgaben dieses Bescheides möglichst beachtet werden, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Jeder Interessierte kann während der Dienststunden Einsicht nehmen in den vollständigen Bescheid (beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 287 – oder in den Rathäusern der Seeanliegergemeinden). Auf Wunsch übersenden wir den vollständigen Bescheid zusammen mit der Karte.

4. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt nicht die satzungsgemäß vorgeschriebene Benutzungserlaubnisse. Der Zugang zum See für Tauchgänge von öffentlichen Badeplätzen aus unterliegen regelmäßig satzungsbedingter Einschränkungen. Nähere Auskünfte erteilt der entsprechende Träger des öffentlichen Badegelandes.
5. Die Zufahrt zu den Uferbereichen c) und d) ist nur mit Sondergenehmigung möglich. Die Genehmigungen können von der Gemeinde Berg bzw. Münsing für ihren Gemeindebereich erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 1460, einzulegen. Die Frist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 200543 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

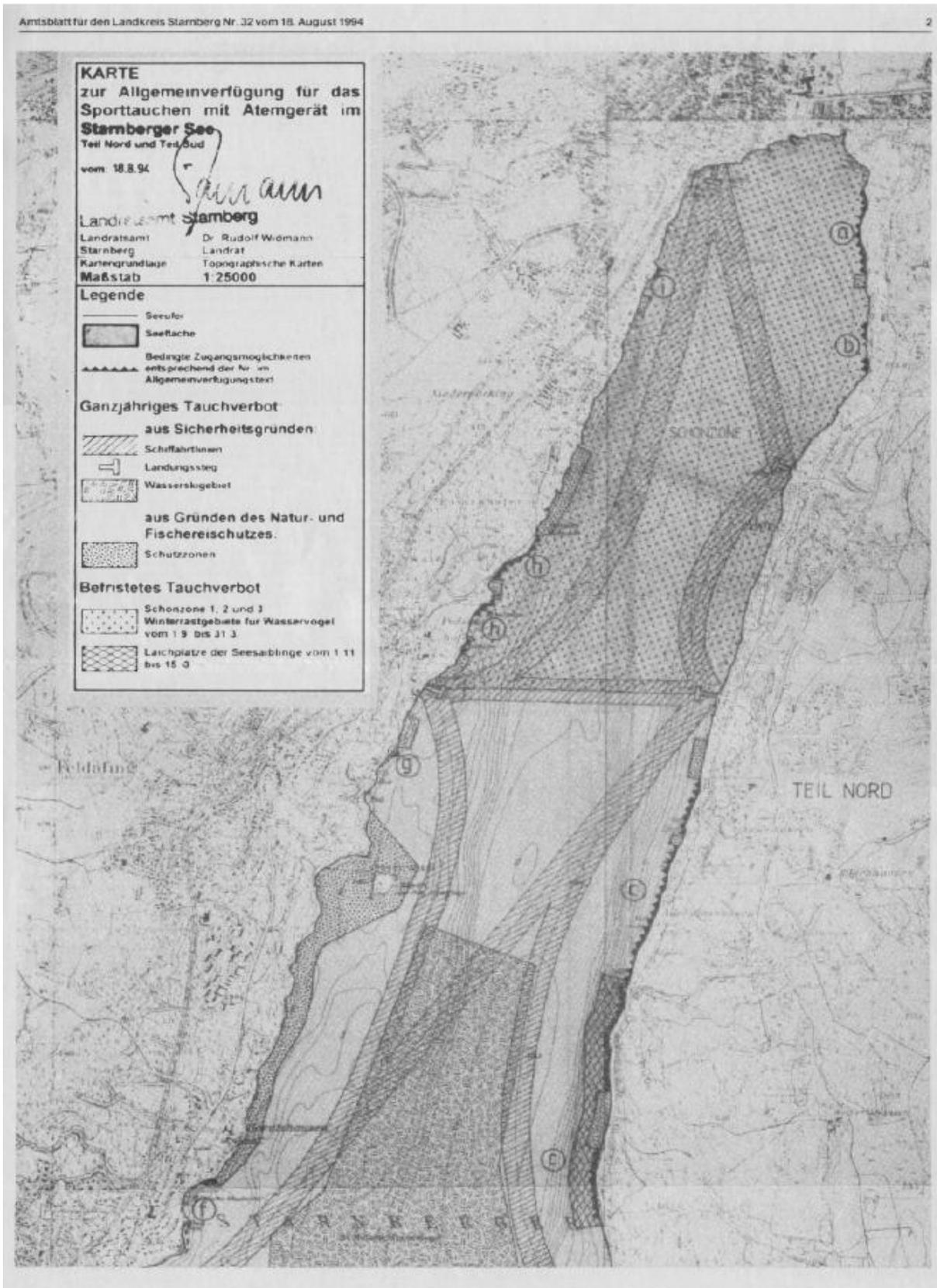
Die Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Starnberg, 18.8.1994

Landratsamt Starnberg

Dr. Widmann, Landrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung für das Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See:
 Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 18.08.1994



Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.8.1994

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 18.8.1994 (Allgemeinverfügung) über die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 Der Abschnitt I.3 „Gültigkeit“ erhält folgende neue Fassung:
„Die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt. Die Verlängerung gilt stets widerruflicher Weise unbefristet.“
 - 1.2 Nach dem Punkt I.7.17 wird der Punkt I.7.18 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Ge- und Verbote anderer Verordnungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinverfügung zu beachten.“
 - 1.3 Der Schutzbereich in der Bucht bei St. Heinrich wurde der Verordnung über den Landschaftsbestandteil „Vogelschutzgebiet – Bucht bei St. Heinrich“ angepasst und ist in der Karte als Änderungsbereich ausgewiesen.
 - 1.4 Die als Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1:25000 ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 1460, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 200543, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

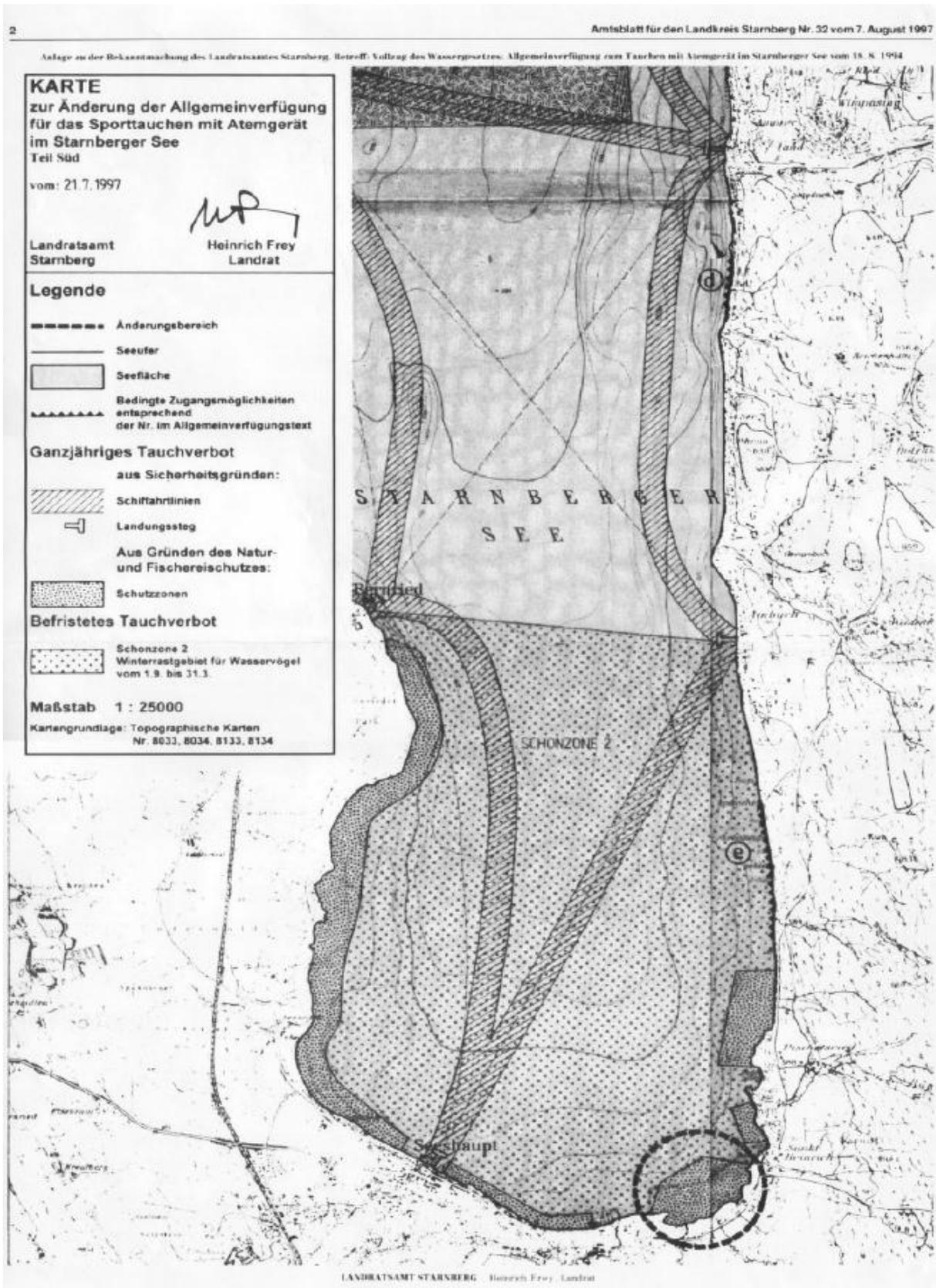
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Starnberg, 21.7.1997

Landratsamt Starnberg

Heinrich Frey, Landrat

Anlage zur Vollzug der Wassergesetze; Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.8.1994:
 Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 07.08.1997



Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.08.1994, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.07.1997.

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 18.08.1994 (Allgemeinverfügung) über die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See, zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 21.07.1997, wird wie folgt ergänzt:
 - 1.1 Nach dem Punkt I.7.18 wird der Punkt I.7.19 mit folgendem Inhalt eingefügt:
"Tauchgänge im Alleingang sind verboten."
 - 1.2 Nach dem Punkt I.7.19 wird der Punkt I.7.20 mit folgendem Inhalt eingefügt:
"Für alle Tauchgänge ist eine komplette kaltwassertaugliche Ausrüstung (insb. zwei getrennt absperrbare kaltwassertaugliche (EN 250)/ kaltwasserzugelassene Atemregler) zu verwenden. Bis zu einer Tauchtiefe von max. 20 Metern kann hiervon abweichend auch ein sogenanntes "Oktopussystem" verwendet werden. Jeder Taucher muss mit Kälteschutz und Kopfhäube ausgerüstet sein. Die Verwendung eines eigenen Tauchcomputer wird empfohlen."
 - 1.3 Nach dem Punkt I.7.20 wird der Punkt I.7.21 mit folgendem Inhalt eingefügt:
"Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist nur bis zu einer Wassertiefe von 40,00 Metern erlaubt."
 - 1.4 Nach dem Punkt I.7.21 wird der Punkt I.7.22 mit folgendem Inhalt eingefügt:
"Technische Taucher (z.B. Trimixtaucher) dürfen Tauchgänge unternehmen, sofern Sie über eine gültige Lizenz verfügen, die von einer international anerkannten und nach geltenden Standards ausbildenden Organisation ausgestellt wurde. Sie müssen über eine, für einen solchen Taucheinsatz geeignete, Tauchausrüstung verfügen. Die Beherrschung der Ausrüstung sowie der Rettungs-/ Sicherheitsskills werden vorausgesetzt."
 - 1.5 Nach dem Punkt I.7.22 wird der Punkt I.7.23 mit folgendem Inhalt eingefügt:
"Bei der Anfängertauchausbildung ist der Grundsatz eines 1:1 - Verhältnisses zwischen Tauchausbilder und Tauchschüler, bei der fortgeschrittenen Tauchausbildung ist der Grundsatz eines 1:2 - Verhältnisses zwischen Tauchausbilder und Tauchschüler einzuhalten."
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 286 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 03.04.2008

Landratsamt Starnberg

Heinrich Frey – Landrat